



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

10. Januar 2012

**62. Sitzung des Finanzausschusses am 08. Dezember 2011;
Konsolidierungsprogramm Schleswig-Holstein gem. § 5 StabiRatG;
Frage der Abg. Heinold zur Eingliederungshilfe**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen das Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian

Anlage: -1-



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

09. Januar 2012

**62. Sitzung des Finanzausschusses am 08. Dezember 2011;
Konsolidierungsprogramm Schleswig-Holstein gem. § 5 StabiRatG;
Frage der Abg. Heinold zur Eingliederungshilfe**

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellte Frage beantworte ich wie folgt:

Nach dem AG-SGB XII werden den Kreisen und kreisfreien Städten Landesmittel zur Verfügung gestellt, die für Ausgaben für alle Leistungen nach dem SGB XII, für die sie zuständig sind, einschließlich fallunspezifischer sozialräumlicher Angebote, verwendet werden können. Es wird erwartet, dass dieser systemimmanente Anreiz des AG-SGB XII zur wirtschaftlichen Mittelverwendung und zur Weiterentwicklung passgenauer Hilfen zur stärkeren Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe beiträgt.

Bisher war die Verwendung ausschließlich auf stationäre Leistungen beschränkt. Es wurden aber zusätzlich 17 Millionen Euro für ambulante Leistungen als sogenannter „umsteuerungsbedingter Mehraufwand“ zur Verfügung gestellt.

Über die aktuelle Ausgabenentwicklung liegen derzeit noch keine abschließenden Kenntnisse vor. Diese ist nach § 7 Abs. 1 AG-SGB XII maßgebliche Entscheidungsgrundlage für ein neues Landesbudget für 2013 und 2014. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dazu getroffen werden, welche Kalkulationsgrößen nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII in geringerem Maße als bisher und ab welchem Zeitraum in die Bemessung des Landesbudgets einfließen. Dies gilt auch für die anteiligen Nettoausgaben für Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bettina Bonde
Staatssekretärin